



Mitteilungsblatt

Nr. 04 - 2018

Inhalt:

**Allgemeine Ordnung für das Studium
und die Prüfungen an der Katholischen
Hochschule für Sozialwesen Berlin
(AO-StuP)**

Seiten: 1 – 22

Datum: 25.09.2018

Herausgeber:
Der Präsident der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13

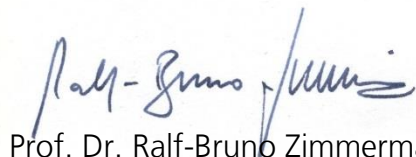
Fax: 030/501010-94

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB) hat auf Grundlage des § 12 Abs. 1 Zif. 8 der Verfassung der KHSB am 04.07.2018 die „Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ geändert.

Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, haben diesen Änderungen der Ordnung am 25.06.2018 zugestimmt.

Diese „Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin“ wird hiermit bekannt gemacht.

Berlin, den 25.09.2018

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ralf-Bruno Zimmermann', written over a faint circular stamp.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident



**Allgemeine Ordnung
für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP)**

Der Akademische Senat der Katholischen Hochschule für Sozialwesen (KHSB) hat auf der Grundlage des § 11 Abs. 1 Ziffer 7 der Verfassung der KHSB am 11.06.2003 die nachfolgende „Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ beschlossen. Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigte diese Ordnung mit Schreiben vom 28.10.2004. Das Kuratorium der KHSB stimmte am 07.12.2004 dieser Ordnung zu.

Diese Ordnung wurde geändert durch Beschlüsse des Akademischen Senats am 10.06.2009 und am 08.07.2009. Die Bestätigung der geänderten Ordnung erfolgte durch die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung mit dem Schreiben vom 11.03.10 und die Zustimmung des Kuratoriums der KHSB am 06.07.2010.

Die überarbeitete „Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB (AO-StuP)“ in der Fassung vom 10.08.2010 (veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 07-2010) wird auf Grundlage des Beschlusses des Akademischen Senats vom 12.01.2011 im § 13 geändert und vorläufig in Kraft gesetzt (Mitteilungsblatt Nr. 02-2011):

Diese Ordnung wurde geändert durch Beschlüsse des Akademischen Senats am 18.04.2012 und am 09.05.2012. Die Bestätigung der geänderten Ordnung erfolgte durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft mit dem Schreiben vom 25.09.2012 und die Zustimmung des Kuratoriums der KHSB am 23.06.2012.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Akademischen Senats am 11.05.2016 geändert. Das Kuratorium der KHSB und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft stimmten per 04.08.2016 dieser Änderung zu.

Diese Ordnung wurde durch Beschluss des Akademischen Senats am 05.07.2017 und am 15.11.2017 geändert. Das Kuratorium der KHSB stimmte am 07.12.2017 dieser Änderung zu.

Diese Ordnung wurde durch Beschlüsse des Akademischen Senats am 13.06.2018 und am 04.07.2018 geändert. Das Kuratorium der KHSB und die Senatskanzlei, Abteilung Wissenschaft, haben diesen Änderungen der Ordnung am 25.06.2018 zugestimmt.

Inhaltsverzeichnis

<i>I. Allgemeines</i>	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Allgemeine Aufgabe der Studien- und Prüfungsordnungen	3
§ 3 Inhalt und Aufgabe der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen.....	3
§ 4 Studium Generale Theologie.....	3
§ 5 Praktische Studiensemester.....	4
§ 6 Prüfungsaufbau und Fristen.....	4

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen	5
§ 8 Anerkennung oder Anrechnung zum Erwerb zusätzlicher Credits	6
§ 9 Anerkennung oder Anrechnung von Studienmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten	6
§ 10 Berücksichtigung von Mutterschutz und Pflegezeit	7
§ 11 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit	7
<i>II. Leistungen und ihre Bewertung</i>	7
§ 12 Teilnahmechein (TN)	7
§ 13 Studienleistung (SL)	8
§ 14 Prüfungsleistung (PL)	8
§ 15 Prüfungsleistung Klausur (KL)	9
§ 16 Prüfungsleistung Referat (Ref)	9
§ 17 Prüfungsleistung Hausarbeit (HA)	9
§ 18 Prüfungsleistung Gestaltung einer Aufgabe (GA)	10
§ 19 Prüfungsleistung Portfolio (PF)	10
§ 20 Prüfungsleistung Mündliche Prüfung (mP)	11
§ 21 Bachelorthesis	11
§ 22 Annahme und Bewertung der Bachelorthesis	12
§ 24 Annahme und Bewertung der Masterarbeit (Masterthesis)	13
§ 25 Disputation	14
§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	14
<i>III. Systematik des Studierens in Modulen</i>	15
§ 27 Studienmodule (SM)	15
§ 28 Erfolgreiches Bestehen des Studienmoduls	15
§ 29 Anrechnungspunkte (credits) und Arbeitsaufwand (workload)	16
§ 30 Leistungspunkte (credit points)	16
§ 31 Studienmodulzertifikate (SMZ)	16
§ 32 Umrechnung des deutschen Notensystems in das „European Credit Transfersystem“ ..	17
§ 33 Bildung der Gesamtnote für das Zeugnis	17
<i>IV. Wiederholung – Rücktritt</i>	18
§ 34 Wiederholung von Prüfungs- /Studienleistungen und Prüfungen sowie Verlust des Prüfungsanspruchs	18
§ 35 Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß	18
§ 36 Ungültigkeit von Prüfungen	19
<i>V. Prüfungsausschuss, Prüfer und Verfahren</i>	19
§ 37 Der Prüfungsausschuss und seine Aufgaben	19
§ 38 Prüferinnen und Prüfer	21
§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten	21
§ 40 Verfahrensregeln – Beschwerde - Gegendarstellung	21
<i>VI. Schlussbestimmungen</i>	22
§ 41 Inkrafttreten	22

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese „Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ gilt für alle Studiengänge sowie Weiterbildungsstudiengänge, die von der KHSB angeboten werden.

(2) Für Studiengänge, die von KHSB in Kooperation mit anderen Hochschulen angeboten werden und für die von den beteiligten Hochschulen erlassene gemeinsame Studien- und Prüfungsordnungen maßgeblich sind, gilt diese Ordnung nicht.

(3) Für diejenigen Studiengänge, für die diese Prüfungsordnung maßgeblich ist, erlässt die KHSB zusätzliche eigene Studien- und Prüfungsordnungen; soweit diese Ordnungen speziellere Regelungen enthalten, gehen sie den Regelungen dieser Allgemeinen Prüfungsordnung vor.

§ 2 Allgemeine Aufgabe der Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Aufgabe dieser Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung ist es, zur Vermeidung von Doppelregelungen, Vorschriften in einer allgemeinen Ordnung zusammenzufassen, die unabhängig von Besonderheiten einzelner Studiengänge für alle Studiengänge einheitlich gelten.

(2) Aufgabe der einzelnen (jeweiligen) Studien- und Prüfungsordnungen ist es, für den jeweiligen Studiengang maßgebliche besondere Vorschriften zu bestimmen.

§ 3 Inhalt und Aufgabe der einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen

(1) Die für die einzelnen Studiengänge maßgeblichen Studien- und Prüfungsordnungen regeln vor allem:

- a) Besondere Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen für das Studium, die Studienziele, die Regelstudienzeit, den Studien- und Prüfungsaufbau und die Prüfungsfristen.
- b) Inhalte des Studiums, Anzahl, Umfang und Inhalt von Studienmodulen, die damit verbundenen Studien- und Prüfungsleistungen sowie die dadurch erreichten Anrechnungspunkte und Qualifikationsziele.
- c) Anzahl, Art und Dauer von in das Studium integrierten Praktischen Studiensemestern – diese Regelungen werden durch eine eigene Praxisordnung ergänzt. Soweit Studien- und Prüfungsordnungen Praktische Studiensemester vorsehen, sind diese innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.
- d) Modalitäten der Bachelor- und Masterthesis, was Zulassung, Zeugnis und Urkunde und den zu verleihenden Grad angeht.

(2) Durch das Lehrangebot und die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung ist sicherzustellen, dass das Studium im einzelnen Studiengang einschließlich der Bachelor- und Masterthesis innerhalb der für den Studiengang maßgeblichen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Studium Generale Theologie

(1) Die KHSB bietet Lehrveranstaltungen im Sinne eines „Studium Generale Theologie“ an. Dieses fakultative Angebot gibt Studierenden im Rahmen des Gesamtkonzepts der theologischen Bildung der KHSB die Gelegenheit, den christlichen Glauben kennen zu lernen, sich systema-

tisch-theologisches Grundlagenwissen anzueignen und sich mit der Botschaft der Kirche auseinanderzusetzen.

(2) Die systematisch-theologischen Lehrveranstaltungen des „Studium Generale Theologie“ werden im Rahmen des Bachelorstudiengangs Schulische Religionspädagogik angeboten und um die Veranstaltungen der Vortragsreihe „Theologie des Sozialen“ ergänzt.

(3) Studierende, die den Grundkurs Theologie und zwei weitere fakultative systematisch-theologische Lehrveranstaltungen, die im Rahmen des Bachelorstudiengangs Schulische Religionspädagogik angeboten werden, besucht haben und zudem eine zusätzliche theologische Hausarbeit nachweisen, bekommen ihre Teilnahme im Diploma supplement bescheinigt.

§ 5

Praktische Studiensemester

(1) Ein Praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der KHSB geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter und mit Lehrveranstaltungen und Supervision begleiteter Ausbildungsabschnitt, der in der Regel in einem Betrieb oder einer Verwaltung oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis in einem Umfang von mindestens 20 Wochen abgeleistet wird. Das Nähere bestimmen die Studien- und Prüfungsordnungen sowie die Praxisordnungen für die einzelnen Studiengänge.

(2) Ist die Studierende bereits vor Beginn des Praktischen Studiensemesters schwanger oder wird sie während des Praktischen Studiensemesters schwanger und meldet sie schriftlich die Schwangerschaft gegenüber der Hochschule oder dem Träger der Praxisstelle, hat der Träger der Praxisstelle ihren Schutz gemäß dem Mutterschutzgesetz wahrzunehmen.

(3) Während der Mutterschutzfristen i. S. d. Mutterschutzgesetzes ist die Studierende nicht verpflichtet, ihre Dienstverpflichtungen in der Praxisstelle aufzunehmen oder fortzusetzen. Eine Anrechnung der Mutterschutzzeit auf die praktische Tätigkeit findet nicht statt.

(4) Nimmt die Studierende während der Mutterschutzfristen ihre dienstliche Tätigkeit auf oder setzt sie diese fort, hat sie der Hochschule und dem Träger der Praxisstelle die ausdrückliche Bereiterklärung schriftlich mitzuteilen. Neben dem Träger der Praxisstelle ist auch die Hochschule für praxisbegleitende Lehrveranstaltungen zu besonderer Rücksichtnahme nach § 9 des Mutterschutzgesetzes verpflichtet.

§ 6

Prüfungsaufbau und Fristen

(1) Die Studiengänge sind in Module aufgeteilt, die jeweils studienbegleitend geprüft und erbracht werden.

(2) In den Studiengängen, die mit einer abschließenden Prüfung enden, bestimmen die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen den Zeitpunkt, bis zu dem die das Studium abschließende Prüfung abgelegt und nachgewiesen werden soll. Die Fristen sind so festzusetzen, dass die das Studium abschließende Prüfung innerhalb der für den Studiengang festgesetzten Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.

(3) Die KHSB stellt durch die Studien- und Prüfungsordnung und das Lehrangebot sicher, dass Prüfungsleistungen termingerecht abgelegt werden können. Zu diesem Zweck sollen die Kandidatinnen oder Kandidaten rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungs-

leistungen als auch über die Termine, an denen sie zu erbringen sind und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelorthesis bzw. Masterthesis informiert werden.

(4) Eine schwangere Studierende soll den Eintritt der Schwangerschaft melden. Die Studierende, die entbunden hat, soll die Geburt eines Kindes melden, sofern die Mutterschutzfrist für Entbundene noch nicht verstrichen ist. Zuständig für die Entgegennahme der Meldung ist das Studierendensekretariat. Dieses ist befugt, die Daten an die Hochschulleitung, das Prüfungsamt, das Praxisamt, die Praxisstelle und die zuständige Behörde weiter zu geben. Durch die Hochschule erfolgt die Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach §10 MuSchG. Die diesbezügliche Dokumentation nach §14 MuSchG wird in der Studierendenakte hinterlegt.

(5) Hat die Studierende der Hochschule gemeldet, dass sie schwanger ist, ist sie während der Mutterschutzfristen i. S. d. Mutterschutzgesetzes berechtigt, aber nicht verpflichtet an Prüfungen teilzunehmen. Nimmt sie während der Mutterschutzfristen an Prüfungen teil, hat sie vor Antritt zur Prüfung formularmäßig die Hochschule von deren Haftung für gesundheitliche Beeinträchtigungen freizustellen. Hat die Studierende die Geburt eines Kindes gemeldet, gilt Satz 1 und 2 sinngemäß.

(6) Hat die Studierende der Hochschule gemeldet, dass sie schwanger ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit für Hausarbeit, Bachelorthesis und Masterthesis um die Mutterschutzfristen. Hat die Studierende der Hochschule gemeldet, dass sie entbunden hat, verlängert sich die Bearbeitungszeit um mindestens acht Wochen.

§ 7

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen für Prüfungen

- (1) Die Zulassung zu einer Prüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 - a) die Unterlagen unvollständig sind,
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat in demselben oder einem verwandten Studiengang entweder die Bachelorprüfung oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 - c) die Kandidatin oder der Kandidat seinen Prüfungsanspruch nach Maßgabe von § 34 dieser Ordnung verloren hat.
- (2) Die Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterthesis regelt die jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung.
- (3) Die Meldung zur Bachelor- bzw. Masterthesis hat schriftlich unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu erfolgen. Im Übrigen regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen das Verfahren für die Meldung zu den einzelnen Prüfungen sowie die technischen und organisatorischen Fragen und die besonderen verfahrensrechtlichen Voraussetzungen für das Erbringen multimedial gestützter Prüfungsleistungen.
- (4) Das Studium kann nur abschließen, wer
 - a) seit mindestens zwei Semestern an der KHSB eingeschrieben ist;
 - b) alle Leistungen gemäß der Studien- und Prüfungsordnung seines Studiengangs erbracht hat.
 - c) Eine Immatrikulation als Nebenhörerin oder Nebenhörer ist nicht ausreichend.

§ 8

Anerkennung oder Anrechnung zum Erwerb zusätzlicher Credits

Studierende des Masterstudiengangs, denen für die Verleihung des Mastertitels nach § 23 Abs. 3 Satz 3 BerlHG credits fehlen, können diese entweder durch Anerkennung bereits anderweitig erbrachter hochschulischer oder durch Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen oder von Praxistätigkeit mit jeweils entsprechender wissenschaftlicher Reflexion oder durch ergänzende Studien erwerben. Über die Anerkennung oder Anrechnung und die Anzahl der anerkannten credits entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Anerkennung oder Anrechnung von Leistungen, die bereits Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium waren, ist ausgeschlossen. Ergänzende Studien können aus dem Studienangebot der Hochschule oder von anderen Hochschulen gewählt werden. Ausgeschlossen sind Angebote, die dem vorangegangenen Bachelor- oder Diplomstudiengang inhaltsgleich oder inhaltsähnlich sind. Die erbrachten Leistungen werden durch ein gesondertes Zertifikat dokumentiert. Sie werden nicht im Masterzeugnis ausgewiesen; erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 9

Anerkennung oder Anrechnung von Studienmodulen, Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten

(1) Studienmodule, Studienleistungen und Prüfungsleistungen oder Studienzeiten aus Studiengängen an derselben oder an einer anderen Hochschule der Bundesrepublik Deutschland werden auf Antrag anerkannt, soweit sie nicht wesentlich ungleich sind. Ein Studienmodul, eine Studien- und Prüfungsleistung ist wesentlich ungleich, wenn sie nach Kompetenzprofil, Umfang und Anforderung einem Modul oder einer Leistung des Studiengangs nicht entspricht, für den die Anerkennung erfolgen soll. Studienzeiten werden nach Maßgabe des erreichten Leistungsstandes anerkannt. Bei der Anerkennung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bei wesentlicher Ungleichheit kann eine Teilanerkennung oder eine Anerkennung unter Auflagen erfolgen. Leistungen, die bereits Studienvoraussetzungen waren, können nicht anerkannt werden.

(2) Bei der Anerkennung von Modulen, Studienleistungen und Prüfungsleistungen oder Studienzeiten, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die im Rahmen der mit der KHSB bestehenden Hochschulpartnerschaften abgeschlossenen Vereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Für Studienmodule, Studienleistungen und Prüfungsleistungen oder Studienzeiten in staatlich anerkannten Fernstudiengängen, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, sowie für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen gelten die Absätze 1 bis 2 entsprechend.

(4) Außerhochschulisch erworbene Kenntnisse werden auf Antrag angerechnet, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen hochschulisch erbrachten Leistungen nicht wesentlich ungleich sind. Eine Anrechnung außerhalb der Hochschule erworbener Kompetenzen kann maximal in Höhe der Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte erfolgen. Praktische Studiensemester und berufspraktische Tätigkeiten werden auf Antrag nach Maßgabe der AAO und der Richtlinie zu § · AAO angerechnet.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ in das Zeugnis aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im

Zeugnis ist zulässig. Werden Prüfungsleistungen angerechnet, erfolgt die Anrechnung der Prüfungsleistung mit dem Vermerk „ohne Note“. S. 3 gilt entsprechend.

(6) Entscheidungen nach dieser Vorschrift obliegen dem Prüfungsausschuss. Mit der Anerkennungsentscheidung von hochschulisch erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Einstufung in das dem Studienstand entsprechende Fachsemester.

§ 10

Berücksichtigung von Mutterschutz und Pflegezeit

(1) Will eine Studierende oder ein Studierender die Pflege und Erziehung eines Kindes selbst übernehmen, hat die Studierende oder der Studierende auf Antrag Anspruch auf Gewährung von zwei Urlaubssemestern.

(2) Für die Pflege eines Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes hat die Studierende oder der Studierende auf Antrag Anspruch auf Gewährung eines Urlaubssemesters.

(3) Um die Vereinbarkeit von Pflege und Erziehung eines Kindes oder von Pflege eines Angehörigen i. S. d. § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes mit einem Studium zu ermöglichen, hat die Hochschule in allen Studiengängen ein Teilzeitstudium anzubieten.

§ 11

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung / chronischer Krankheit

(1) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung i. S. d. § 2 Absatz 1 SGB IX nicht in der Lage sind, die jeweilige Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb dieser Ordnung genannten Prüfungsfrist abzulegen, gestattet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Prüfungsleistung bzw. der Frist für das Ablegen der Prüfung oder das Ablegen einer gleichwertigen Prüfungsleistung in einer bedarfsgerechten Form. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist in strittigen Fällen die bzw. der Beauftragte für die Belange Studierender mit Behinderung bzw. eine andere sachverständige Person zu hören.

(3) Zur Glaubhaftmachung der Krankheit oder Behinderung und der dadurch hervorgerufenen Einschränkung der Prüfungsfähigkeit sind geeignete Nachweise vorzulegen.

(4) Absatz 1 und 3 gilt bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund einer Schwangerschaft oder der Geburt eines Kindes entsprechend.

II. Leistungen und ihre Bewertung

§ 12

Teilnahmeschein (TN)

(1) Für die Lehrform „Seminar“ innerhalb eines Studienmoduls ist ein „Teilnahmeschein“ (TN) erforderlich, sofern die Modulbeschreibung nichts anderes vorsieht. Der Teilnahmeschein dokumentiert die Anwesenheit während der seminaristischen Lehrveranstaltung(en). Der Teilnahmeschein wird nicht vergeben, wenn Studierende im Laufe eines Semesters mehr als 25 % gefehlt haben.

(2) Studierenden mit einer Behinderung oder chronischen Erkrankung, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung nicht die erforderliche Anwesenheit in einem Seminar erreichen, kann auf begründeten Antrag eine Kompensationsleistung ermöglicht werden. Über Umfang und Inhalt der Kompensationsleistung entscheidet die oder der jeweilige Lehrende, in Streitfällen in Rücksprache mit der oder dem Beauftragten für die Belange Studierender mit Behinderung. Im Ausnahmefall kann bei sonstigem wichtigen Grund auf begründeten Antrag ebenfalls eine Kompensationsleistung ermöglicht werden.

(3) Eine schwangere Studierende entscheidet selbst über die Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen mit Gästen, an Hospitationen und an Exkursionen, soweit von den Gästen oder von der aufzusuchenden Stelle Gefahren für das Ungeborene ausgehen können. Sie hat der Hochschule die ausdrückliche Bereiterklärung schriftlich mitzuteilen. Hat sie die Schwangerschaft gemeldet, kann ihr eine Kompensationsleistung ermöglicht werden. Absatz 2 Satz 2 gilt sinngemäß. Hat die Studierende die Geburt eines Kindes gemeldet, gilt während der Mutterschutzfrist i. S. d. Mutterschutzgesetzes Satz 1 bis 3 sinngemäß.

§ 13 Studienleistung (SL)

(1) Form und Umfang der zu erbringenden Studienleistungen werden grundsätzlich von der Dozentin oder dem Dozenten der jeweiligen Lehreinheit zu Beginn des Semesters festgelegt. Der Umfang und Inhalt einer Studienleistung soll dabei die formalen und die inhaltlichen Anforderungen an eine Prüfungsleistung deutlich unterschreiten und in der Art:

- inhaltliche Zusammenfassung von Lehreinheiten eines Studienmoduls in schriftlicher Form
- Moderation und / oder Protokollierung einer seminaristischen Lehrveranstaltung oder
- Organisation und Durchführung einer Exkursion
- Erstellung eines Portfolio erbracht werden.

(2) Die Bewertung einer SL wird durch die Differenzierung zwischen „bestanden“ und „nicht bestanden“ vorgenommen. Studienleistungen werden nicht benotet.

(3) Ein Studienmodul, dessen Erbringung nur durch Studienleistungen dokumentiert wird, ist dann erfolgreich bestanden, wenn die erforderliche Anzahl der Studienleistungen erbracht worden ist.

§ 14 Prüfungsleistung (PL)

(1) Prüfungsleistungen werden als Klausur (KI), mündliche Prüfung (mP), Referat (Ref), Hausarbeit (HA), Gestaltung einer Aufgabe (GA) oder Portfolio (PF) erbracht. Die Erbringung einer Prüfungsleistung bedarf einer vorherigen Anmeldung.

(2) Die Prüfungsleistungen Hausarbeit, Referat und Gestaltung einer Aufgabe werden nach den Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens verschriftlicht.

(3) Die Prüfungsleistungen müssen mit einer unterschriebenen Eigenständigkeitserklärung/ Plagiatserklärung versehen sein.

(4) Prüfungsleistungen werden benotet. Wenn die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung dies vorsieht, können Prüfungsleistungen und entsprechende Module auch mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden.

(5) Art und Umfang der Prüfungsleistung sollen im Verhältnis zur Gewichtung des Moduls (erkennbar an den Credits) und zu den Qualifikationszielen stehen.

§ 15 Prüfungsleistung Klausur (KL)

(1) Durch Klausurarbeiten soll die Studentin oder der Student nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und ohne bzw. mit begrenzten Hilfsmitteln in der Lage ist, unter Aufsicht spezielle Fragestellungen eines Prüfungsgebietes zu beantworten bzw. bereichsspezifische fachliche Probleme zu erkennen und mit deren spezifischen Methoden Wege zu einer Lösung zu finden.

(2) Klausurarbeiten sind in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer zu bewerten.

(3) Die Klausur soll nach Inhalt und Dauer der Prüfungsanforderung entsprechen und die Vergleichbarkeit mit entsprechenden Prüfungsleistungen ermöglichen. Die Dauer der Klausuren beträgt zwischen 120 und 300 Minuten.

(4) Klausuren können auch online geschrieben werden. Die Bearbeitungszeit kann von Absatz 3, Satz 2 abweichen.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Prüfungsleistung Referat (Ref)

(1) Referate sind wissenschaftliche Beiträge der Studierenden, in denen sie durch Vortrag und Dialog nachweisen, dass sie komplexe Zusammenhänge eines Themas unter Einbeziehung einschlägiger Literatur erkennen und diese theorie- und praxisbezogen begründen können. Sie sind in schriftlicher Form vorzulegen und in Anwesenheit der Lehrenden mündlich vorzutragen. Sie können nach Absprache mit der Lehrenden oder dem Lehrenden stattdessen in elektronischer Form abgegeben werden.

(2) Ein Referat kann auch als Gruppenleistung zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind. Die Gruppenarbeit ist vom Umfang her der Anzahl der beteiligten Studierenden anzupassen.

(3) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 17 Prüfungsleistung Hausarbeit (HA)

(1) In einer Hausarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und in begrenztem Umfang ein spezielles Thema unter Einbeziehung einschlägiger Literatur, mit theoretischen Ansätzen und wissenschaftlichen Methoden, schriftlich bearbeiten kann.

(2) Die Bearbeitungszeit beträgt, zwischen Themenausgabe und Abgabe, in der Regel vier Wochen; der Umfang soll 15-20 Seiten (37.500-50.000 Zeichen, 1,5-zeilig, Schriftgröße 12pt) betragen.

(3) Eine Hausarbeit kann auch als Gruppenleistung zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar

sind. Die Gruppenarbeit ist vom Umfang her der Anzahl der beteiligten Studierenden anzupassen.

(4) Die Hausarbeit ist in Papierform abzugeben. Sie kann nach Absprache mit der Lehrenden oder dem Lehrenden stattdessen in elektronischer Form abgegeben werden.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 18

Prüfungsleistung Gestaltung einer Aufgabe (GA)

(1) Durch die Gestaltung einer Aufgabe weist die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nach, die komplexen Zusammenhänge des Lehrstoffs eines Studienmoduls, einer Lehrveranstaltung oder eines Teils davon reflektieren und praktisch umsetzen zu können.

(2) Dies geschieht in der Regel durch die Vorstellung eines praktischen Vorhabens, unter Einbeziehung einer Seminargruppe und dem Einsatz von Medien, in Gegenwart einer oder eines prüfungsberechtigten Lehrenden. Dazu ist jeweils eine schriftliche Vor- und Nachbereitung (didaktische Planung und Reflexion) vorzulegen.

(3) Die Gestaltung einer Aufgabe kann auch als Gruppenleistung zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind. Die Gruppenarbeit ist vom Umfang her der Anzahl der beteiligten Studierenden anzupassen.

(4) Die Gestaltung einer Aufgabe ist in Papierform abzugeben. Sie kann nach Absprache mit der Lehrenden oder dem Lehrenden stattdessen in elektronischer Form abgegeben werden.

(5) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 19

Prüfungsleistung Portfolio (PF)

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat weist mit der Erstellung eines Portfolios nach, dass sie oder er in einem Themengebiet die wichtigsten Lernergebnisse auswählen und dokumentieren sowie ihren oder seinen Lernprozess systematisch reflektieren kann.

(2) Dies geschieht in der Regel, indem exemplarische, aussagekräftige Beiträge, Dokumente, Materialien, Notizen oder ähnliches sorgfältig ausgewählt, zusammengestellt und mit Reflexionen zu bestimmten Beobachtungsschwerpunkten wie zur eigenen Perspektive, zur eigenen Rolle oder zum eigenen Lernprozess kommentiert und in einer Präsentationsmappe dargestellt werden. Die Präsentationsmappe kann nach Absprache mit der Lehrenden oder dem Lehrenden stattdessen in elektronischer Form abgegeben werden.

(3) Die Erstellung eines Portfolios kann auch als Gruppenleistung zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind. Die Gruppenarbeit ist vom Umfang her der Anzahl der beteiligten Studierenden anzupassen.

(4) Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 20

Prüfungsleistung Mündliche Prüfung (mP)

- (1) Durch mündliche Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Lehrstoffs eines Studienmoduls oder eines Teils davon erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner kann festgestellt werden, ob Studierende über breites Grundwissen im jeweiligen Studienmodul verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Studienbegleitende mündliche Prüfungen können auch von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen werden.
- (3) Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfungen durchgeführt werden. Sie dauern je Studentin oder Student und Prüfungsgebiet zwischen 20 und 30 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
- (5) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 21

Bachelorthesis

- (1) Die Bachelorthesis soll zeigen, dass Studierende innerhalb einer bestimmten Frist in der Lage sind, eine Themenstellung aus ihrem Studienfach auf der Grundlage wissenschaftlicher Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Wahl des Themas erfolgt in Abstimmung mit der prüfungsberechtigten Dozentin oder dem prüfungsberechtigten Dozenten. Das Thema kann auch aus dem gewählten Studienschwerpunkt gewählt werden; in diesen Fällen muss die Bachelorthesis in Umfang und Inhalt im Vergleich zu dort erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen eine eigenständige wissenschaftliche Leistung sein.
- (2) Das Thema der Bachelorthesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten drei Wochen nach Zulassung zurückgegeben werden. In diesen Fällen ist innerhalb von 10 Tagen das neue Thema auszugeben. Eine Änderung des Wortlauts des ursprünglich eingereichten Titels ist nur auf begründeten Antrag mit Zustimmung der Gutachterinnen oder der Gutachter einmalig bis höchstens 10 Wochen nach Zulassung zur Bachelorthesis möglich.
- (3) Die Bachelorthesis soll einen Umfang von 30 bis 40 Seiten (75.000-100.000 Zeichen, ohne Anhang, 1,5-zeilig, Schriftgröße 12 pt) haben.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorthesis beträgt 12 Kalenderwochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag des Studenten oder der Studentin um höchstens zwei Wochen verlängern.
- (5) Die Bachelorthesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind. Die Bachelorthesis ist vom Umfang her entsprechend anzupassen.

(6) Bei der Abgabe der Bachelorthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Außerdem kann sie oder er das schriftliche Einverständnis geben, im Falle einer „guten“ bzw. „sehr guten“ Bewertung die Bachelorthesis in die KHSB-Bibliothek aufzunehmen.

§ 22

Annahme und Bewertung der Bachelorthesis

(1) Die Bachelorthesis ist jeweils in drei Exemplaren gebunden und in digitaler Form als Word-Datei (CD-Rom, USB-Stick, E-Mail-Anhang) fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Die Bachelorthesis wird von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten als Erstgutachterin oder Erstgutachter und von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter bewertet. Die Prüfungsberechtigten werden vom Prüfungsausschuss bestellt; die Studierenden können hierzu Vorschläge machen. Der Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Die Bachelorthesis ist nach Maßgabe des § 26 zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen; die Dauer des Bewertungsverfahrens muss den rechtzeitigen Abschluss des jeweiligen Semesters ermöglichen.

(3) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter müssen hauptamtlich Lehrende der KHSB sein. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten der KHSB oder eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter mit einer abgeschlossenen Hochschulausbildung und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufspraxis oder eine sonstige Person, die die Kriterien für einen Lehrauftrag an der KHSB erfüllt, als Zweitgutachterin oder Zweitgutachter bestellen.

(4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Gutachterinnen oder Gutachter wird die Note der Bachelorthesis aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beurteilt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Bachelorthesis mit „nicht ausreichend“ (5,0) ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Beurteilt diese oder dieser die Arbeit mit „ausreichend“ oder besser, so tritt diese Bewertung an die Stelle der Beurteilung „nicht ausreichend“.

(5) Wird die Bachelorthesis ohne wichtigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 23

Masterarbeit (Masterthesis)

(1) Die Masterarbeit ist der erste Teil der studienabschließenden Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass Studierende in der Lage sind, innerhalb einer bestimmten Frist eine Fragestellung ihres Studienganges unter Anwendung der im Studium erworbenen und sich fortentwickelnden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung der parallel gesammelten Praxiserfahrungen selbstständig zu bearbeiten und sie in die wissenschaftliche Diskussion einordnen zu können.

(2) Die oder der Studierende verständigt sich mit der oder dem Prüfungsberechtigten ihrer oder seiner Wahl über ein Thema. Das Thema wird mit dem Bescheid über die Zulassung zur Masterthesis von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das Prüfungsamt ausgegeben. Mit der Bekanntgabe des Bescheids beginnt die Bearbeitungszeit.

- (3) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. In diesem Fall ist innerhalb von 14 Tagen das neue Thema auszugeben. § 21 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Masterarbeit soll einen Umfang von 60 bis 80 Seiten (150.000-200.000 Zeichen, ohne Anhang, 1,5-zeilig, Schriftgröße 12 pt) haben.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Kalenderwochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründetem Antrag der oder des Studierenden um höchstens vier Wochen verlängern.
- (6) Masterarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind. Die Masterthesis ist vom Umfang her entsprechend anzupassen.
- (7) Bei der Abgabe der Masterthesis hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Außerdem kann sie oder er das schriftliche Einverständnis geben, dass im Falle einer „guten“ bzw. „sehr guten“ Bewertung die Masterarbeit in die KHSB-Bibliothek aufgenommen wird.

§ 24

Annahme und Bewertung der Masterarbeit (Masterthesis)

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren gebunden und in digitaler Form als Word-Datei (CD-Rom, USB-Stick, E-Mail-Anhang) fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.
- (2) Die Masterthesis wird von der betreuenden Dozentin oder dem betreuenden Dozenten, die oder der die Studentin oder den Studenten bei der Masterarbeit begleitet, als Erstgutachterin oder Erstgutachter und von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter einzeln bewertet. Die Bewertung ist schriftlich in Form eines Gutachtens zu begründen; die Dauer des Bewertungsverfahrens muss den rechtzeitigen Abschluss des jeweiligen Semesters ermöglichen.
- (3) Die erste Gutachterin oder der erste Gutachter und die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter müssen in der Regel hauptamtlich Lehrende der KHSB sein. Mindestens eine oder einer der beiden Gutachterinnen oder Gutachter muss ein Professorenamt ausüben. Die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter werden vom Prüfungsausschuss bestellt; die oder der Studierende kann Vorschläge machen. Auf Antrag der Studierenden kann der Prüfungsausschuss auch eine Lehrbeauftragte oder einen Lehrbeauftragten der KHSB oder eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter (mit abgeschlossener Hochschulausbildung und mindestens zweijähriger einschlägiger Berufspraxis) oder eine sonstige Person, die die Kriterien für eine Lehrbeauftragung an der KHSB erfüllt, bestellen. Vorschläge für Zweitgutachterinnen und Zweitgutachter begründen keinen Rechtsanspruch auf Zulassung.
- (4) Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Gutachterinnen und Gutachter wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Beurteilt eine der Gutachterinnen oder Gutachter die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), ist eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter zu bestellen. Beurteilt diese oder dieser die Masterarbeit mit „ausreichend“ oder besser, so tritt ihre oder seine Bewertung an die Stelle der Beurteilung „nicht ausreichend“.

(5) Wird die Masterarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Mit Ausnahme der Masterarbeiten, die mit einem „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, werden unabhängig von der jeweiligen Benotung der Masterarbeit 18 Anrechnungspunkte (credits) vergeben.

(7) Wird die Masterarbeit von beiden Gutachterinnen oder Gutachtern mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Kandidatin oder der Kandidat zur Disputation zuzulassen.

§ 25 Disputation

(1) Die Disputation ist der zweite Teil der studienabschließenden Prüfung. Sie ist eine Prüfung, die von zwei prüfungsberechtigten Lehrenden, in der Regel den Gutachterinnen oder Gutachtern der Masterthesis, nach dem Ende des Bewertungsverfahrens der Masterarbeit abgenommen wird. Die Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt; auf Wunsch der zu Prüfenden kann eine Gruppenprüfung mit höchstens drei Prüflingen zugelassen werden.

(2) Gegenstand der Disputation ist die Masterthesis. Zur Vorbereitung auf die Disputation reicht die Kandidatin oder der Kandidat ein Thesenpapier ein, das die Kernaussagen der Masterthesis widerspiegelt und Konsequenzen für die Praxis formuliert. Die Thesen müssen zehn Tage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form beim Prüfungsamt vorliegen.

(3) Die Dauer der Disputation beträgt 30 Minuten. Bei Gruppenprüfungen wird pro Kandidatin oder Kandidat eine Prüfungsdauer von 30 Minuten berechnet.

(4) Die Disputation wird von jeder Prüferin oder jedem Prüfer mit einer Note bewertet.

(5) Mit Ausnahme der Prüfungen, die mit einem „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden, sind für die bestandene Disputation unabhängig von der jeweiligen Benotung 2 Anrechnungspunkte (credits) zu vergeben.

(6) Bei der Bildung der Note für das Mastermodul werden die Noten der Masterthesis und der Disputation entsprechend der Anrechnungspunkte gewichtet.

(7) Die Disputation ist hochschulöffentlich, es sei denn, eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht.

§ 26 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Leistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen oder Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | - ist eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | - ist eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | - ist eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | - ist eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | - ist eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der ganzen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7 / 4,3 / 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

Eine Leistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) ist.

(2) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Beurteilung einer Prüfungsleistung beteiligt, so ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen oder Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

(3) Soweit im Einzelfall zu einem Studienmodul zwei und mehr Prüfungsleistungen gehören, ist für das Modul eine Gesamtnote ebenfalls aus dem arithmetischen Mittel zu erteilen, wenn die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts Anderes vorsieht.

(4) Bei der Bildung der Gesamt- und der Abschlussnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle anderen Dezimalstellen fallen weg.

(5) Für die Bewertung von Bachelor- oder Masterthesis gelten die Absätze 1 und 4 entsprechend.

III. Systematik des Studierens in Modulen

§ 27 Studienmodule (SM)

Studienmodule sind Lerneinheiten, die eine bestimmte Anzahl von Lehrveranstaltungen umfassen und in der Regel mit einer Prüfungsleistung(en) (PL) und/oder Studienleistung(en) (SL) abgeschlossen werden; den Studienmodulen sind Anrechnungspunkte (credits) zugeordnet und sie werden mit Leistungspunkten (credit points) versehen. Bei Nichtbestehen nur einer Leistung innerhalb eines Studienmoduls muss diese Leistung, nicht aber alle Prüfungs- und/oder Studienleistungen dieses Studienmoduls wiederholt werden. Studienmodule sollen benotet werden, es sei denn, die zu erbringenden Leistungen werden ausschließlich mit „Bestanden“ oder „nicht Bestanden“ bewertet.

§ 28 Erfolgreiches Bestehen des Studienmoduls

(1) Ein Studienmodul ist erfolgreich bestanden, wenn

- die Teilnahme an den zum Studienmodul gehörenden Lehrveranstaltungen nachgewiesen ist, soweit diese einen Teilnahmenachweis nach dem Modulhandbuch erfordern,
- die zum Studienmodul gehörenden Studienleistungen erfolgreich absolviert sind,
- die zum Studienmodul gehörenden Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bestanden sind.

(2) Im Übrigen ist bei der Berechnung der Benotung der einzelnen Module sowie bei der Berechnung der Gesamtnote der Module § 26 anzuwenden.

§ 29

Anrechnungspunkte (credits) und Arbeitsaufwand (workload)

(1) Anrechnungspunkte (credits) repräsentieren den mit dem Studienmodul verbundenen Arbeitsaufwand (workload) und stellen einen Gewichtungsfaktor für die Wertigkeit des Studienmoduls bei der Bildung der Gesamtnote des Abschlusszeugnisses dar.

(2) Der von den Studierenden zu erbringende zeitliche Arbeitsaufwand im Studium (workload) umfasst:

- Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudienanteil),
- Eigenständige Vor- und Nachbereitungszeiten,
- Selbststudienanteil (Lehrtextsammlungen, Studienbriefe und E-Learning-Einheiten),
- angeleitete Vor- und Nachbereitungszeit (fakultative Teilnahme an LV wie Übungen und Tutorien, die der Wiederholung des Lehrstoffes dienen),
- Erstellung von Hausarbeiten und Abschlussarbeiten,
- Vorbereitung von Prüfungen,
- Prüfungszeit.

(3) Die Arbeitsbelastung der Studierenden soll einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 900 Stunden pro Studienhalbjahr nicht überschreiten. Bei einem Teilzeitstudium verringert sich die Stundenzahl pro Studienhalbjahr entsprechend.

(4) Ein Anrechnungspunkt repräsentiert einen Arbeitsaufwand im Sinne von Absatz 2 im Umfang von 30 Stunden.

(5) Die Zuordnung der Anzahl der Anrechnungspunkte zu einem Studienmodul orientiert sich an der Größe des Studienmoduls (Semesterwochenstundenzahl), dem Umfang und der Form der Prüfungs- und Studienleistungen, sowie am Umfang des Selbst- und Präsenzstudiums, also am gesamten, mit dem Studienmodul verbundenen Arbeitsaufwand. Das gilt auch für Studienmodule, für deren erfolgreiches Bestehen keine Prüfungsleistung erforderlich ist.

(6) Der konkrete, mit einem Studienmodul und dessen erfolgreichem Bestehen verbundene Arbeitsaufwand, ausgedrückt in Anrechnungspunkten, ergibt sich aus den einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen.

§ 30

Leistungspunkte (credit points)

(1) Durch Leistungspunkte (credit points) wird die gewichtete Bewertung der mit dem erfolgreichen Bestehen eines Studienmoduls verbundenen individuellen Leistung ausgedrückt.

(2) Die Leistungspunkte werden nach folgender Formel ermittelt:

Anzahl der Anrechnungspunkte (credits) multipliziert mit dem Notenwert der Gesamtnote des Moduls (§ 22 Absatz 2) ergibt die Leistungspunkte.

(3) Bei unbenoteten Modulen werden keine Leistungspunkte gebildet.

§ 31

Studienmodulzertifikate (SMZ)

Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Studienmoduls ist der oder dem Studierenden vom Prüfungsamt ein Studienmodulzertifikat auszustellen, das die folgenden Angaben enthält:

1. Zentrale personenbezogene Informationen (Name, Geburtsdatum, Geburtsort und Matrikelnummer)
2. Zentrale studienbezogene Informationen (das jeweilige Datum der Prüfungsleistungen, der Studienleistungen und des Studienmodulzertifikats).
3. Beschreibung des jeweiligen Studienmoduls und andere qualitätsrelevante Informationen:
 - Anzahl der Semesterwochenstunden,
 - Anzahl der PL und SL
 - Form, Umfang und Dauer der PL und SL,
 - Arbeitsaufwand der Studierenden,
 - Lehrformen,
 - Inhalte und Qualifikationsziele des SM
 - Verwendbarkeit des SM
 - Häufigkeit des SM
4. Die Einzelnoten und die Gesamtnote – letztere in der Regel auch in ETCS-Note, die Anzahl der Anrechnungspunkte (credits) und die sich ergebenden Leistungspunkte (credit points).

§ 32

Umrechnung des deutschen Notensystems in das „European Credit Transfersystem“

Für die Umrechnung des deutschen Notensystems in das „European Credit Transfersystem (ECTS)“ gilt folgende Tabelle:

ECTS-Note	Prozentsatz der erfolgreichen Studenten/Studentinnen, die diese Note in der Regel erhalten	ECTS-Definition	
A	die besten 10 %	Excellent	Hervorragend
B	die nächsten 25 %	Very Good	Sehr gut
C	die nächsten 30 %	Good	Gut
D	die nächsten 25 %	Satisfactory	Befriedigend
E	die nächsten 10 %	Sufficient	Ausreichend

§ 33

Bildung der Gesamtnote für das Zeugnis

(1) Die Gesamtnote des Zeugnisses wird aus den gewichteten Noten der zu einem Studiengang gehörenden Studienmodule gebildet.

(2) Die Gesamtnote errechnet sich nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Summe der Leistungspunkte aller zu einem Studiengang gehörender Studienmodule}}{\text{Summe aller Anrechnungspunkte der zum Studiengang gehörenden Studienmodule}}$$

(3) Unbenotete Module werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

IV. Wiederholung – Rücktritt

§ 34

Wiederholung von Prüfungs- /Studienleistungen und Prüfungen sowie Verlust des Prüfungsanspruchs

(1) Prüfungs-/Studienleistungen können, wenn sie nicht erfolgreich bestanden sind, zweimal, in der Regel in derselben Form, wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen in entsprechenden Studiengängen an anderen deutschen Hochschulen werden berücksichtigt. Handelt es sich um einen letztmaligen Prüfungsversuch der oder des Studierenden wird die entsprechende Prüfungsleistung von mindestens zwei prüfungsberechtigten Personen abgenommen. In atypischen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen dritten Wiederholungsversuch zulassen.

(2) Die Prüfungsleistung der Bachelorprüfung (Bachelorthesis) und der Masterprüfung (Masterthesis und Disputation) können, wenn sie nicht bestanden sind, einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelor- oder Masterprüfung in einem entsprechenden Studiengang an einer anderen deutschen Hochschule wird berücksichtigt. In atypischen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen zweiten Wiederholungsversuch zulassen. Der Anspruch auf die Masterprüfung bleibt nach der Exmatrikulation für höchstens zwei Jahre bestehen. Die Frist beginnt mit dem Datum der Exmatrikulation.

(3) Den Rahmen der Prüfungstermine für die Wiederholungsprüfungen legt der Prüfungsausschuss fest. Eine erste Wiederholungsmöglichkeit wird in der Regel am Ende des Prüfungsssemesters oder zu Beginn des jeweils folgenden Semesters angeboten. Weitere Wiederholungstermine fallen mit der nächsten regulären Prüfung in diesem Modul zusammen.

(4) Eine Rückgabe des Themas der Bachelorthesis oder Masterthesis ist in der Wiederholung nur möglich, wenn von der Möglichkeit der Rückgabe beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 35

Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich gemeldet hat, ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Eine während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit ist darüber hinaus unverzüglich der oder dem Aufsichtsführenden anzuzeigen. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so bleibt die betreffende Prüfungsleistung unbewertet. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob und zu welchem Zeitpunkt Nachholtermine angeboten werden.

(3) Wird die Kandidatin oder der Kandidat während der Bearbeitungszeit der Masterthesis krankheitsbedingt prüfungsunfähig und dauert diese Prüfungsunfähigkeit nach ärztlichem Attest so lange, dass ihr oder ihm unter Berücksichtigung der maximalen Verlängerungszeit der für die Anfertigung der Arbeit vorgesehene Zeitraum nicht zur Verfügung steht, kann sie oder er

von der Masterprüfung zurücktreten. Über die Anerkennung der Gründe des Rücktritts entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Studentin oder der Student kann die Leistung in der Veranstaltung, in der sie oder er den Täuschungsversuch unternahm, nicht im gleichen Semester erneut erbringen. Darüber hinaus wird der Täuschungsversuch durch die Prüfende oder den Prüfenden für die Prüfungsakte dokumentiert. Im Einzelfall und bei wiederholtem Täuschungsversuch entscheidet die Präsidentin oder der Präsident nach Anhörung über eine Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 3 der Immatrikulationsordnung der KHSB.

Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer oder der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 36

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrechtmäßig erhaltene Prüfungszeugnis und gegebenenfalls die Abschlussurkunde sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

V. Prüfungsausschuss, Prüfer und Verfahren

§ 37

Der Prüfungsausschuss und seine Aufgaben

(1) Für die Organisation von Prüfungsleistungen, die Zulassung zu den das Studium abschließenden Prüfungen und die sonstigen durch diese Prüfungsordnung und die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss an der KHSB gebildet.

(2) Er setzt sich zusammen aus:

- der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretende Vorsitzenden (zwei Professorinnen oder Professoren)
- zusätzlich drei hauptamtlich Lehrenden (davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren) sowie
- zwei Studierenden.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie die hauptamtlich Lehrenden werden vom Akademischen Senat gewählt. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die beiden studentischen Vertreterinnen oder Vertreter werden aus der Studentenschaft gewählt. Ihre Amtszeit beträgt ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er legt die Prüfungstermine sowie bei schriftlichen Prüfungen die Termine für deren Bewertung durch die Prüferinnen oder Prüfer fest. Der Prüfungsausschuss entscheidet im Auftrag der Präsidentin oder des Präsidenten (§ 14, Absatz 10 der Verfassung der KHSB) über Rechtsbehelfe gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig dem Akademischen Senat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienordnung. Er kann die Erledigung von Regelfällen auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt in nicht öffentlichen Sitzungen und ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden oder der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere Professorinnen oder Professoren und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden.

(7) Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken nicht mit bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen oder Prüfern. Sie nehmen nicht teil an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht. Sofern sie nicht dienstlich der Schweigepflicht unterliegen, sind sie von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(10) Zur Durchführung der Prüfungsangelegenheiten wird ein Prüfungsamt an der KHSB eingerichtet. Es nimmt die ihm durch diese Prüfungsordnung und durch die einzelnen Studien- und Prüfungsordnungen sowie die ihm vom Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben wahr.

(11) Das Prüfungsamt organisiert und überwacht die Prüfungen, registriert die Prüfungsleistungen und den termingerechten Eingang der Bachelor- oder Masterarbeiten.

§ 38 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer; er kann die Bestellung der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Zu Prüferinnen oder Prüfern werden Professorinnen oder Professoren, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter und hauptamtliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind, bestellt. Lehrbeauftragte sind innerhalb ihres Lehrauftrages prüfungsberechtigt. In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, soweit sie über die durch die Prüfungen festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen, zu selbständiger Lehre berechtigt sind und nach Satz 1 bestellte Prüferinnen oder Prüfer nicht zur Verfügung stehen.
- (3) Letztmögliche Prüfungsleistungen, von deren erfolgreichen Bestehen die Berechtigung des Studierenden abhängt, das Studium fortzusetzen oder abzuschließen, müssen von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet werden.
- (4) Das Prüfungsamt sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung bekanntgegeben werden.
- (5) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 37 Abs.9 entsprechend.

§ 39 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle, gewährt.

§ 40 Verfahrensregeln – Beschwerde - Gegendarstellung

- (1) Belastende Entscheidungen nach dieser Prüfungsordnung sind den Beteiligten nach Anhörung unverzüglich unter Angabe der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen. Die Entscheidung ist mit Hinweis auf den zulässigen Rechtsbehelf zu versehen.
- (2) Gegen Entscheidungen nach Absatz 1 kann innerhalb eines Monats Beschwerde beim Prüfungsausschuss eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen und soll begründet werden.
- (3) Gegen eine Bewertungsentscheidung über eine Prüfungs- oder Studienleistung ist eine Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Die Bewertungsentscheidung gilt in der Regel zwei Monate nach Abgabe der Prüfungsleistung als bekannt gegeben. Die Gegenvorstellung muss die Gründe bezeichnen, die eine abweichende Bewertung rechtfertigen sollen. Nach Eingang der Gegenvorstellung wird diese der, dem oder den für die Bewertung verantwortlichen Prüferinnen oder Prüfern zwecks Überprüfung zugeleitet. Ändert diese oder dieser oder ändern diese nach Überprüfung die bisherige Bewertungsentscheidung, gibt der Prüfungsausschuss der Gegenvorstellung statt.

(4) Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um den letzten möglichen Versuch nach § 34 und ist diese mit „nicht ausreichend“ (5.0) bewertet worden, ist die Prüfungsleistung einer weiteren Prüferin oder einem weiteren Prüfer vorzulegen. Bestätigt diese oder bestätigt dieser das Ergebnis mit „nicht bestanden“, ist der Prüfling darüber schriftlich durch Bescheid zu informieren. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht Berlin eingereicht werden.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet über Rechtsbehelfe nach dieser Vorschrift in ordentlicher oder außerordentlicher Sitzung oder im Umlaufverfahren. Stehen einer rechtzeitigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Hindernisgründe entgegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ausnahmsweise die erforderliche Entscheidung allein treffen. Die Gründe für die Eilentscheidung und das Ergebnis der Entscheidung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses in der nächsten Sitzung mitzuteilen.

(6) Über Rechtsbehelfe nach dieser Vorschrift soll innerhalb von 6 Wochen abschließend entschieden werden. Soweit diesen nicht stattgegeben wird, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 41 Inkrafttreten

(1) Die geänderte Ordnung wird im Mitteilungsblatt der KHSB veröffentlicht.

(2) Die geänderte „Allgemeine Ordnung für das Studium und die Prüfungen an der KHSB“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der KHSB in Kraft.